

1. Grundriss des Vertragsrechts

1.1. Problematik und Ausgangspunkt

Konsumrecht: im Sinne der privaten Verbraucher, d.h. beliebige Personen die Waren oder Dienstleistungen zu privaten Verwendung erwerben. Es besteht ein tatsächlicher Bedarf nach Absicherung der Stellung des Konsumenten was auf der Entwicklung eines Ausmaßes von Konsumrecht und Konsumentenrecht. Während nämlich in unserer "Konsumgesetzbuch" mit steigendem Wohlstand die Kaufkraft und die Nachfrage breiter Schichten nach Waren und Dienstleistungen wächst, hat der Verbraucher meistens eine schwache Position gegenüber dem Anbieter. In der Literatur wird auch vor einer einseitigen Fortentwicklung der Interessen der Konsumenten gewarnt. Eine gewisse Zurückhaltung ist auch deswegen geboten, da der Konsument nicht dementsprechend ausser Acht gelassen werden sollte. Auch bei der Konsument nicht so zum Ausdruck kommen darf, wie von der Werbung abhängt, wie oft theoretisch vorausgesetzt.

Die aus der schwachen Position der Verbraucher gegenüber dem Anbieter resultierende Forderung nach einem besseren Verbraucherschutz hat international zunehmend Verbreitung und Beachtung gefunden. So gibt es heute Länder, die eine ausgeprägte (Gesetzgebung und Länder, die nur Strömungen zum Konsumentenschutz haben.

In letzterem war und ist der Konsument die zum letzteren des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWV-Abkommen, EWRA) nur spärlich geschützt. Der Grund für die bisherige mangelnde Regelung liegt darin, dass der Konsumentenschutz in letzterem nicht allseitig zum Tragen gekommen ist, falls doch einmal, dann wurde lediglich Gebot gemacht von Art 2 SR (Sachverhalt, I. GBl. 1913 Nr. 4) bzw. Art 2 PGR (Personen- und Gesellschaftsrecht, I. GBl. 1920 Nr. 4), die dem Art 2 ZAB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch 1907) entsprechen.

Da sich in erster Linie der rechtliche Schutz der Verbraucher in letzterem mit Inhaltungen des EWV-Vertrags (EWV) grundlegend verknüpft wird, ist es notwendig, bei der rechtlichen Behandlung der einzelnen Aspekte des Verbraucherschutzes jeweils eine Zuordnung vorzunehmen in:

- 1. Die Rechtslage vor Inkrafttreten des EWV und
- 2. Die Rechtslage nach Inkrafttreten des EWV

Die EG und die EFTA-Länder haben den besten Willen bekundet, ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes zu erreichen.

1. Röhren in Kommentar BV, Art 21, Nr. 1.
2. Röhren in Kommentar BV, Art 21, Nr. 12.
3. Von Hippel, 3.
4. Fehrmann, 21.
5. Von Hippel, 3.
6. Vgl. Fehrmann zum EWV-Abkommen.